



Hygieneplan (Auszug)

Multi-Media BbS Hannover

 **Multi Media**
Berufsbildende Schulen



Stand: August 2020

Inkraftsetzung und Gültigkeit

Alle Schulen sind lt. Infektionsschutzgesetz (§ 36 i.V.m. § 33) verpflichtet, einen schulischen Hygieneplan zu veröffentlichen, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler*innen und weiteren an Schule Beteiligten beizutragen.

Die Schulleitung setzt mit dieser Erklärung den Hygieneplan verbindlich in Kraft. Der Hygieneplan ist damit für alle Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen, Besucher sowie alle Schüler*innen gültig und wurde für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Multi-Media Berufsbildenden Schulen (MMBbS) ab dem 27.08.2020 entwickelt. Dieser Hygieneplan reflektiert die besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes allgemein und im Besonderen in den Gebäuden der Multi Media BbS und hat das Ziel, Infektionskrankheiten, insbesondere die seit März 2020 auftretenden Covid19-Erkrankungen zu vermeiden. Grundlage dieses Hygieneplans ist der [Rahmen-Hygieneplans des niedersächsischen Kultusministeriums vom 05.08.2020](#).

Dieser Hygieneplan muss und wird regelmäßig auf Aktualität und Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Hygieneplan wird nach Inkraftsetzung für alle Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen sowie alle Schüler*innen zur Kenntnisnahme ausgelegt bzw. auf der Homepage veröffentlicht. Erziehungsberechtigte werden ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Hannover, 23. August 2020

OStD Joachim Maiß

(Schulleitung)

Hygieneplan Überblick

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Vorbemerkungen	5
2 Krankheitssymptome und Einschränkungen des Schulbesuchs	5
2.1 Krankheitssymptome	5
2.2 Ausschluss vom Schulbesuch bzw. Tätigkeit in der Schule	5
2.3 Wiedenzulassung	6
2.4 Verhalten beim Auftreten von Symptomen während des Schulbesuchs	6
3 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen	6
4 Corona-Warn-App	6
5 Persönliche Hygiene (Überblick zu wichtigen Hygieneregeln).....	6
5.1 Anforderungen.....	6
5.2 Hinweise zur Händehygiene.....	7
5.3 Regeln zum Händewaschen	7
5.4 Händedesinfektion.....	9
6 Mund-Nasen-Bedeckung.....	9
7 Verhalten im Schulgebäude	9
7.1 Verhalten beim Betreten des Schulgebäudes.....	9
7.2 Laufwege in den Gebäuden	9
7.3 Klassenräume und Unterricht.....	10
7.4 PC-Arbeitsplätze / Sonstiges Equipment	10
7.5 Pausenregelung	10
7.6 Regelungen für den Sanitärbereich	10
7.7 Verhalten bei Beendigung des Unterrichts.....	11
7.8 Veranstaltungszentrum	11
7.9 Lehrerzimmer (für Lehrkräfte)	11
7.10 Cafeteria / Verkaufskiosk	11
8 Infektionsschutz beim Schulsport.....	11
9 Dokumentation und Meldepflicht.....	11
9.1 Dokumentation und Nachverfolgung (für Lehrkräfte).....	11
9.2 Externe Besucher.....	11

9.3 Meldepflicht	12
9.4 Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden	12
10 Besondere Regelungen (für Lehrkräfte).....	12
11 Konferenzen und Versammlungen.....	12
12 Prüfungen (für Lehrkräfte / Externe)	12
13 Praktika und betriebliche Praxisphasen	12
14 Infektionsschutz bei notwendiger Erste-Hilfe	12
15 Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen	13
15.1 Chronische Erkrankungen als Risikofaktoren für Covid-19	13
15.2 Hinweise zum Umgang mit Beschäftigten aus Risikogruppen (für Beschäftigte).....	13
15.3 Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schüler*innen aus Risikogruppen	13
16 Anhang: Anlagen im Überblick.....	14
Meldeformular Grenzwertüberschreitung CO ₂ -Gehalt (schulintern).....	14
Anlage 1: Überblick über die Ein-/Ausgänge der Multi-Media BbS.....	15
Anlage 2: Wichtige Hygieneregeln	16
Anlage 3: Liste der externen Kontaktpartner.....	17
Anlage 4: Innerschulische Zuständigkeiten bei Hygienefragen	18
Anlage 5: Meldewege	19
Anlage 6: Meldeformular Corona (Schulleitung an LSchB).....	20
Anlage 7: Hilfreiche Links	21
Anlage 8: Dokumentationshilfe Hygienebelehrungen	22
Anlage 9: Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG – Belehrung für Schulpersonal.....	23
Anlage 10: Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG	25
Anlage 11: Meldeformular (Corona-)Infektion (schulintern).....	26
Anlage 12: Meldeformular Grenzwertüberschreitung CO ₂ -Gehalt.....	27

1 Vorbemerkungen

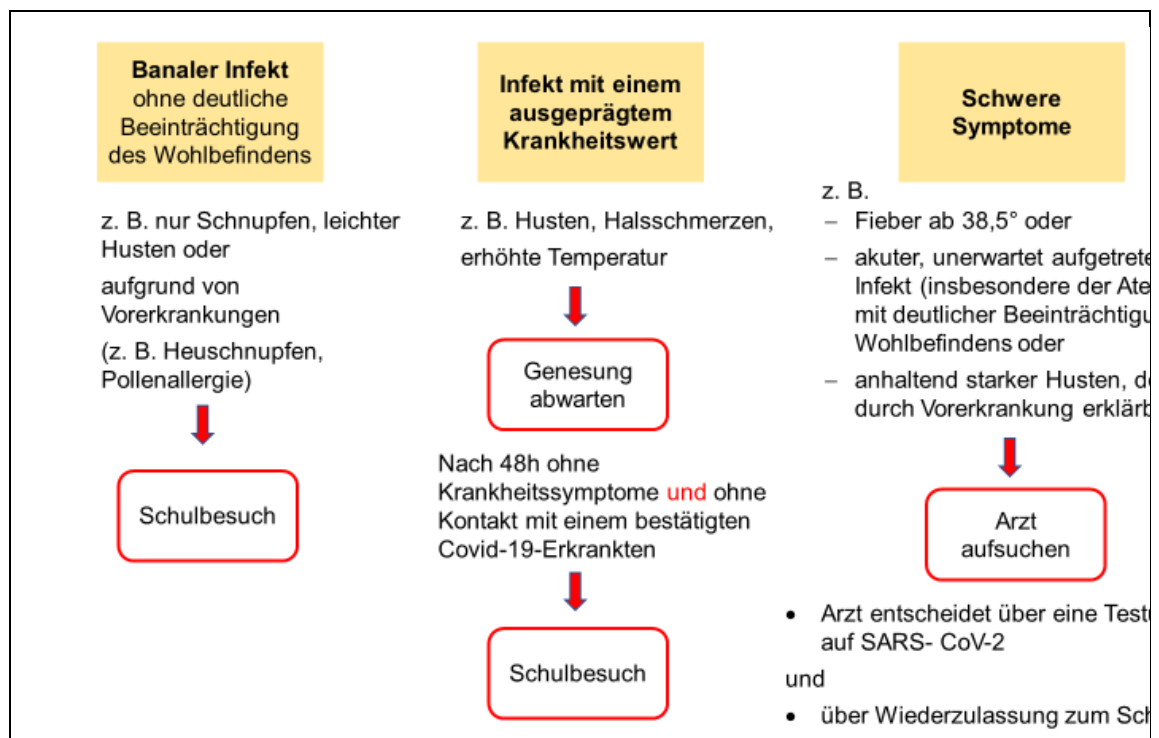
Im Vergleich zu den im Niedersächsischem Rahmen-Hygieneplan hinterlegten Szenarien wird aufgrund der besonderen Situation an der MMBbS als Grundregel das Abstandsgebot von 1,50 m sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb der Unterrichtsräume festgelegt, um einen eingeschränkten Unterrichtsbetrieb (im Vergleich zum „normalen Präsenzunterricht“) durchführen zu können. Das Abstandsgebot von 1,50 m wird auch für den Außenbereich der MMBbS festgelegt.

2 Krankheitssymptome und Einschränkungen des Schulbesuchs

2.1 Krankheitssymptome

Grundregel: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen - unabhängig von der Ursache - die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Folgende Fälle werden unterschieden:



2.2 Ausschluss vom Schulbesuch bzw. Tätigkeit in der Schule

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i.d.R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

2.3 Wiederzulassung

Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

2.4 Verhalten beim Auftreten von Symptomen während des Schulbesuchs

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schüler*innen oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

3 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen sind die Schüler*innen sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, ist mit allen Schüler*innen altersangemessen zu thematisieren.

4 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

5 Persönliche Hygiene (Überblick zu wichtigen Hygieneregeln)

5.1 Anforderungen

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt

über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Die wichtigsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Corona-Infektion bzw. dem Weiterverbreiten einer Ansteckung sind:

- Außerhalb des Unterrichtsraums ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten **und** eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
Besonderheit: Schüler*innen mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin / des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.
- Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen und deren Benutzung ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
- Mit den Händen weder das Gesicht noch die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte etc. sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette beachten:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

5.2 Hinweise zur Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

5.3 Regeln zum Händewaschen

- Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/ha-endewaschen/>).
- Händewaschen ist vom Personal und von den Schüler*innen durchzuführen
 - nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
 - im Zusammenhang mit dem Aufsetzen / Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes
 - nach der Toilettenbenutzung
 - vor der Einnahme von Speisen
 - nach dem Husten oder Niesen



- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach notwendigen Reinigungsarbeiten (wg. Verschmutzung)
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln.
- Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

5.4 Händedesinfektion

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.



Das Desinfektionsmittel muss in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden.

Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr!

6 Mund-Nasen-Bedeckung

- Es ist **obligatorisch**, im gesamten Schulgebäude der MMBbS eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, sofern man sich nicht im Unterrichtsraum befindet.
- Dieses betrifft selbstverständlich auch die Aufenthaltsbereiche / Sitzecken in den Etagen. Auch hier ist die Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- Die MNB ist selbst mitzubringen und wird nicht von der Schule gestellt. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, da der Klassenverband dem Kohortenprinzip (feste Gruppe) unterliegt.
- Trotz des Tragens einer MNB sind die gängigen Hygienevorschriften (Anlage 7) zwingend einzuhalten.



7 Verhalten im Schulgebäude

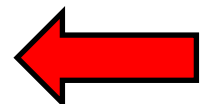
7.1 Verhalten beim Betreten des Schulgebäudes

- Das Betreten des Schulgebäudes ist nur gestattet, wenn keine auf eine Corona- Infektion hinweisenden Krankheitssymptome vorhanden sind! (siehe Kap 2.1)
- Das Betreten des Schulgebäudes und der Aufenthalt im Gebäude ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung und unter Einhaltung des Personenabstandes von 1,50 m erlaubt.
- Die Türschleusen in den Eingangsbereichen dürfen immer nur von einer Person gleichzeitig betreten werden.
- Nach dem Betreten des Schulgebäudes müssen unverzüglich die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

7.2 Laufwege in den Gebäuden

Es gelten in allen Etagen (Ausnahme: Untergeschoss) spezielle Laufwege, die durch rote Pfeile im Schulgebäude ausgewiesen sind, ausschließlich diese sind als Laufwege zu nutzen. Es gilt der Grundsatz einer Einbahnstraßenregelung, die dem Uhrzeigersinn folgt.

D.h. jede Person geht immer vom Treppenhaus heraus in die Etage zunächst nach links in Richtung der Räume x.01. (E.01, 1.01, 2.01, 3.01).



Die MMBbS hat keine außerhalb des Gebäudes liegenden Bereiche, d.h. das Schulgelände endet am Ein- bzw. Ausgang. Außerhalb des Schulgebäudes gelten die Hygieneregeln für den öffentlichen Bereich, also auch hier die Abstandsregelung von 1,50 m.

7.3 Klassenräume und Unterricht

- Auf dem jeweiligen Raumschild neben der Unterrichtsraumtür ist die maximal zulässige Belegung mit Personen angegeben. Diese Begrenzung ist zwingend einzuhalten!
- Die Türen der Klassenräume sind von den Klassenlehrkräften während des Unterrichts offen zu halten, so dass das Berühren der Türklinken minimiert wird.
- Das Betreten der Klassenräume ist unter Einhaltung des Personenabstands von 1,50 m durchzuführen. Die Einhaltung des Abstandes ist bei der Sitzordnung zu beachten.
- Die Schüler*innen setzen sich grundsätzlich auf denselben Sitzplatz. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.

7.4 PC-Arbeitsplätze / Sonstiges Equipment

- Vor und nach der Nutzung von Schulcomputern und sonstigem Equipment (Kameras inkl. Zubehör, Ton- und Lichtequipment) müssen unverzüglich die Hände gewaschen bzw. desinfiziert werden.
- Arbeitsmittel der Schule sind anschließend vom jeweiligen Nutzer mit Hygienetüchern zu reinigen. Nicht vorhandene Hygienetücher sind im Sekretariat in der 2. Etage (Raum 2.04) verfügbar.

7.5 Pausenregelung

- Die Schüler*innen verlassen den Unterrichtsraum in den Pausen mit Mund-Nasen-Bedeckung und begeben sich auf dem Flur in der vorgegebenen Laufrichtung (Uhrzeigersinn) zum Ausgang. Außerhalb des Gebäudes sind die Mindestabstände von 1,50 m einzuhalten und somit kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
- Während der Pausen werden die Räume durch das Öffnen sämtlicher Fenster ordnungsgemäß belüftet, d.h. auch die Türen bleiben ebenfalls geöffnet.
- Aufsichten erinnern an die Einhaltung der Abstandspflicht von 1,50 m zwischen den Personen.
- Wir bitten Raucher*innen, Rücksicht auf die anderen zu nehmen und zum Rauchen die Expo Plaza – entfernt vom MMBbS-Gebäude – aufzusuchen.

7.6 Regelungen für den Sanitärbereich

- Die Nutzung der Toilettenräume sollte so kurz wie möglich dauern.
- Nur die nicht versperrten Toilettenanlagen und Waschbecken sind nutzbar.
- Maximal zwei (bei den Damen) bzw. drei (bei den Herren) Personen können sich in einer Sanitärräumlichkeit – bestehend aus Toilettenkabinen und Waschbeckenbereich - aufhalten.
- Sollte es notwendig sein, vor dem Sanitärraum zu warten, ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zu achten.

7.7 Verhalten bei Beendigung des Unterrichts

- Nach Beendigung des Unterrichts müssen Schüler*innen das Schulgebäude unverzüglich verlassen.

7.8 Veranstaltungszentrum

- Vor dem Betreten des Veranstaltungszentrums sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Veranstaltungszentrum zwingend notwendig.
- Bei Veranstaltungen ist der Verzehr von Speisen und Getränken **nur** aus individuellen Ein- oder Mehrweggefäßen erlaubt.

7.9 Lehrerzimmer (für Lehrkräfte)

7.10 Cafeteria / Verkaufskiosk

- Die Cafeteria in Raum E.02 ist bis auf weiteres geschlossen. Der Verkauf erfolgt ausschließlich über den Tresen im Seitenbereich des Foyers (gegenüber Raum E.17).
- Die Kunden stellen sich entsprechend der Kennzeichnung mit einem Mindestabstand von 1,50 m an.
- Nach dem Verkaufsvorgang treten die Kunden unverzüglich vom Tresen zurück in das Foyer und gehen von dort aus zum Ausgang.



8 Infektionsschutz beim Schulsport

- Für den Sportunterricht sind die Anweisungen der Sportlehrkraft und die jeweiligen Hygieneregeln der Sportstätte zu beachten.
- Die Sportlehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von 2 Metern während des gesamten Unterrichts eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden.
- Beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren und Umkleidekabinen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

9 Dokumentation und Meldepflicht

9.1 Dokumentation und Nachverfolgung (für Lehrkräfte)

9.2 Externe Besucher

- Der Zutritt von Personen soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m erfolgen (z. B. Elternabende).
- Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.
- Eine Begleitung von Schüler*innen in das Schulgebäude / das Abholen aus dem Schulgebäude ist grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

9.3 Meldepflicht

- Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung (breuning@mmbbs.de bzw. info@mmbbs.de) umgehend mitzuteilen.
- **Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht** (in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a) des Infektionsschutzgesetzes **ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.**
- Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

9.4 Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG (http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28.html) kann die zuständige Behörde zudem Schulen oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zu treffen.

10 Besondere Regelungen (für Lehrkräfte)

11 Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

12 Prüfungen (für Lehrkräfte / Externe)

13 Praktika und betriebliche Praxisphasen

Es gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

14 Infektionsschutz bei notwendiger Erste-Hilfe

- An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.
- Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.
- Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist

Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste- Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

15 Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

15.1 Chronische Erkrankungen als Risikofaktoren für Covid-19

Erkrankungen

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

15.2 Hinweise zum Umgang mit Beschäftigten aus Risikogruppen (für Beschäftigte)

15.3 Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schüler*innen aus Risikogruppen

Schüler*innen, die einer der oben genannten Risikogruppen (Kap 15.1) angehören, haben regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Schüler*innen, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schüler*innen aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

16 Anhang: Anlagen im Überblick

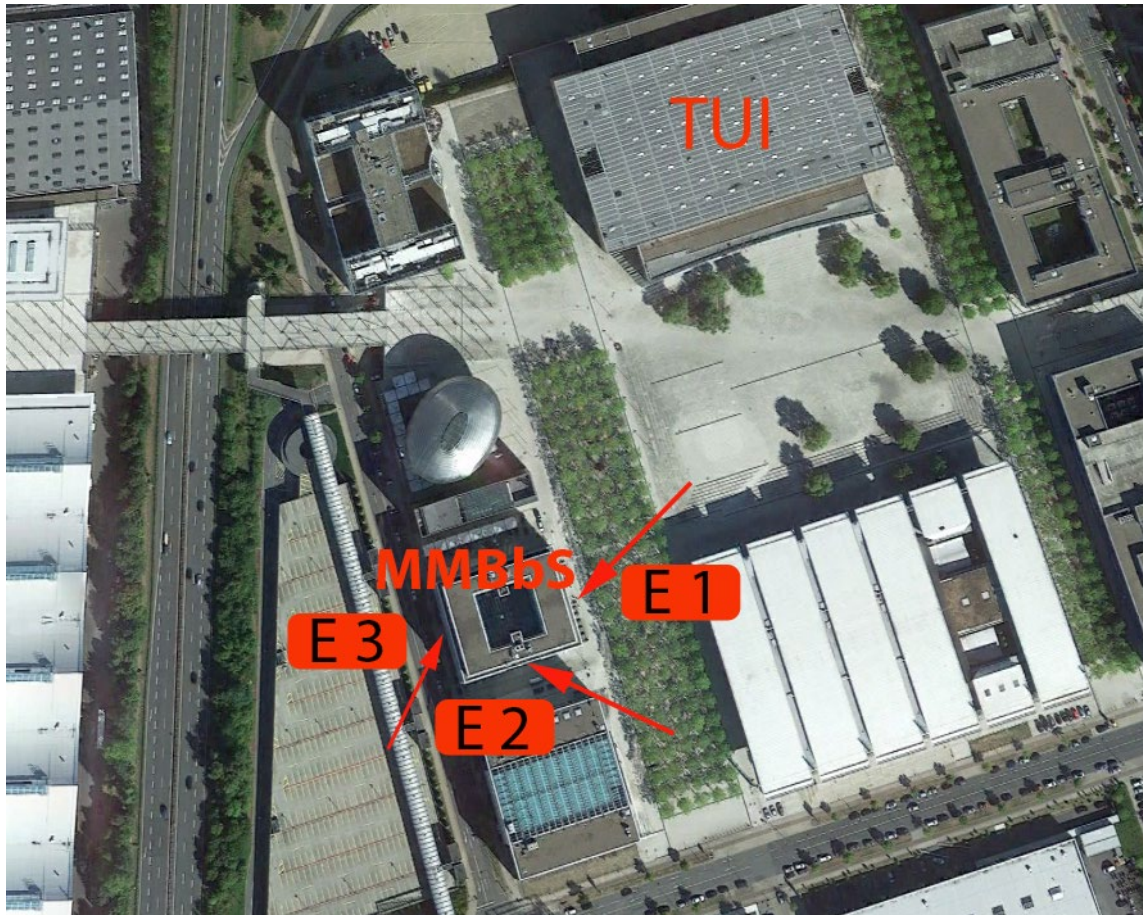
1	Eingänge an der MMBbS
2	Wichtige Hygieneregeln
3	Liste der externen Kontaktpartner
4	Innerschulische Verantwortlichkeiten bei Hygienefragen
5	Meldewege bei Infektionen
6	Meldeformular Corona (an LSchB)
7	Hilfreiche Links
8	Dokumentationshilfe Hygienebelehrungen“ (in Verbindung mit der Anlage 9)
9	Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG“ – Belehrung für Schulpersonal
10	Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG
11	Meldeformular Infektionskrankheit (schulintern)
12	Meldeformular Grenzwertüberschreitung CO₂-Gehalt (schulintern)

Anlage 1: Überblick über die Ein-/Ausgänge der Multi-Media BbS






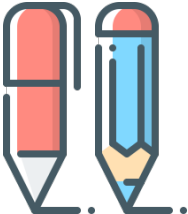
E1: Haupteingang

E2: Nebeneingang zwischen MMBbS und Hochschule Hannover (Expo Plaza 2)

E3: Hintereingang auf der Ebene des Untergeschosses



Anlage 2: Wichtige Hygieneregeln

	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt. • Maskenpflicht In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

Anlage 3: Liste der externen Kontaktpartner

erstellt	April 2020	aktualisiert am	August 2020
Gesundheitsamt (Region Hannover)	Name: Fachbereich Gesundheit		
	Weinstr. 2, 30171 Hannover		
	Telefon: (0511) 6 16-42584		
	E-Mail: hygiene@region-hannover.de		
Amtsarzt/-ärztin	Name:		
	Telefon:		
	E-Mail:		
Innerschulische Kontaktpartner → Beratersuche der MMBbS über www.aug-nds.de/?id-149	Name: verschiedene Ansprechpartner →		
	Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASI): Nils Postrach		
	Telefon: (0511) 106-7184		
	E-Mail: Nils.Postrach@nlschb.niedersachsen.de		
Gemeinde-Unfall-Versicherung	Name: Zentrale		
	Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover		
	Telefon: 8707-0		
	E-Mail:		
Kommunales Gebäudemanagement	Name: Markus Witzke,		
	Team Regionsschulen und Schülerangelegenheiten		
	Hildesheimer Str. 18, 30159 Hannover		
	Telefon: (0511) 616 - 22269		
Kommunale Gebäudereinigung	Name: Henryk Koroll; Kim Kokott, Team 18.04 – Reinigung und Post		
	Osterstr. 60, 30169 Hannover		
	Telefon: 0511 / 6 16 - 1 10 21		
	E-Mail: kim.kokott@region-hannover.de ; henryk.koroll@region-hannover.de		
Elternvertretung	Name:		
	Telefon:		
	E-Mail:		
	E-Mail:		

Anlage 4: Innerschulische Zuständigkeiten bei Hygienefragen

erstellt	April 2020	aktualisiert am	August 2020
Personengruppen	Aufgabenbereiche		benannte Personen
Schulleitung	Durchführung von Hygienebelehrungen (Fortbildung)		Joachim Maiß Dr. Martin Opitz
zuständige Hygienebeauftragte (wenn bestellt)	Regelmäßige Aktualisierung des internen Regelwerkes		
	Kontrolle/Ergänzung des Hygienematerials		Hausmeisterteam / Sekretariat
Sicherheitsbeauftragte in Abstimmung mit Schulleitung	Notwendige Meldungen an das Gesundheitsamt / Behörden		Uta Breuning
Hausmeister	Kontrolle der in techn. Wartung / Reinigungskräfte; evtl. unterstützt von der Sicherheitsfachkraft und/oder einer Hygienebeauftragten		Jens Wojcik
Cafeteria	Kontrolle des hygienisch einwandfreien Küchenzustandes		Personal der Cafeteria / Jens Wojcik
Schülerinnen und Schüler	Lüftungsdienste, ggf. weitere Aufgaben		

Anlage 5: Meldewege

§ 34 Infektionsschutzgesetz – Meldepflicht

Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/ Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19 (aus Rahmen-Hygieneplan)

Fall 1: Schüler*innen der MMBbS

1. Lehrkraft meldet an die Sicherheitsbeauftragte (breuning@mmbbs.de) sowie an info@mmbbs.de.
2. Die Sicherheitsbeauftragte meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt
3. Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
4. Die Sicherheitsbeauftragte benachrichtigt die Erziehungsberechtigten
5. Die Schulleitung benachrichtigt umgehend per Mail die NLSchB (zuständige schulfachliche Dezernentin, schulfachlicher Dezernent)

Fall 2: Alle an der MMBbS tätigen Personen

(Person mit Lehr-, Aufsichts- oder sonstiger Tätigkeit in der Schule, bei der sie Kontakt zu den dort Betreuten hat z. B. Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, Personal eines Kooperationspartners, Schulsekretärin/- sekretär, Hausmeisterin / Hausmeister, Schulsozialarbeiter*innen etc.)

1. Schulleitung meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt (<https://tools.rki.de/plztool/>)
2. Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
3. Schulleitung benachrichtigt umgehend per Mail die NLSchB (zuständige schulfachliche Dezernentin, schulfachlicher Dezernent) über den Vorfall

Anlage 6: Meldeformular Corona (Schulleitung an LSchB)

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/aktuell-coronavirus/corona>

Name und Anschrift der Schule	MMBbS Hannover Expo Plaza 3 30539 Hannover
Schul-Nr.	75322
Name und Anschrift des Schulträgers	Region Hannover Hildesheimerstr. 18 30159 Hannover

Niedersächsische Landesschulbehörde

Regionalabteilung Hannover

Dezernat 3

Mailänder Straße 2

30539 Hannover

Meldebogen für Schulen bei Coronavirus (SARS-CoV-2)**Unverzüglich per E-Mail oder Fax**

1. Name und Adresse der Schule (Ort, evtl. Außenstelle)
MMBbS Hannover, Expo Plaza 3, 30539 Hannover
2. Für wen besteht ein Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus? (Schülerin/Schüler oder in Einrichtung tätige Person – ohne Namensnennung)
3. Gab es unmittelbar vor oder nach Feststellung des Verdachtsfalls Kontakt der möglicherweise erkrankten Person zu in der Schule beschulten oder tätigen Personen?
4. Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person sind unverzüglich separat dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden! Wann wurde das Gesundheitsamt informiert (Datum, Uhrzeit, Ansprechpartner im Gesundheitsamt)? Welche Maßnahmen wurden von dort beschlossen oder empfohlen?
5. Welche Sofortmaßnahmen wurden durch das Gesundheitsamt eingeleitet?
6. Wer wurde – außer dem Gesundheitsamt – informiert (Schulträger, Sorgeberechtigte etc.)
7. Ergänzende Hinweise

Ansprechpartner/in:

Telefonnummer:

Datum:

Unterschrift:

Anlage 7: Hilfreiche Links

Landesschulbehörde

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/aktuell-coronavirus/corona>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

[BZgA: Antworten auf häufig gestellte Fragen zu COVID-19 auf \[www.infektionsschutz.de\]\(http://www.infektionsschutz.de\)](https://www.infektionsschutz.de/bzgA/antworte-auf-haeufig-gestellte-fragen-zu-covid-19)

[BZgA: Erklärvideos zu COVID-19 auf YouTube](https://www.infektionsschutz.de/bzgA/erklarvideos-zu-covid-19-auf-youtube)

Robert – Koch – Institut

[RKI-Seite zum Coronavirus SARS-CoV-2, u.a. mit Hinweisen zu Diagnostik, Hygiene und Infektionskontrolle](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/InfAZ_N_Neuartiges_Coronavirus.html)

Meldepflichtige Krankheiten

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldepflichtige Krankheiten/Meldepflichtige Krankheiten_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldepflichtige_Krankheiten/Meldepflichtige_Krankheiten_node.html)

Risikogebiete

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

Hotline zum neuartigen Coronavirus

Bundesministerium für Gesundheit:

030 346 465 100

Anlage 9: Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG – Belehrung für Schulpersonal

Nach § 34 Abs. 1 dürfen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) tätig sind und an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder bei den Kopflausbefall vorliegt keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt für die in den Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Gleiches gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Weiterhin dürfen gemäß § 34 Abs. 2 IfSG Ausscheider von

1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
2. *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend
3. *Salmonella Typhi*
4. *Salmonella Paratyphi*
5. *Shigella sp.*
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken

aufgetreten ist.

Sind die nach den vorstehenden Regelungen verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

Tritt einer der vorstehend genannten Tatbestände bei den genannten Personen auf, so haben diese Personen oder der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die oben genannten Pflichten zu belehren.

Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

Den vorstehenden Sachverhalt habe ich zur Kenntnis genommen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Anlage 10: Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSGMeldung an das zuständige Gesundheitsamt (siehe [Anlage 1](#))

Name der Schule:	Multi Media Berufsbildende Schulen
Anschrift:	Expo Plaza 3, 30539 Hannover
Telefon:	0511 / 646 198-0
Fax:	
E-Mail:	info@mmbbs.de
Meldende Person:	
Schultyp:	Berufsbildende Schulen

Betroffene Person (Bei Erkrankung oder Verdacht - für jede Person ein neues Blatt ausfüllen !)

Name, Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburtsdatum	Anschrift	Telefon	Der Einrichtung gemeldet am:

Kind/Personal (Schule)
(Erkrankung/Verdacht)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Cholera | <input type="checkbox"/> Kopflausbefall |
| <input type="checkbox"/> Diphtherie | <input type="checkbox"/> Varizellen - Windpocken |
| <input type="checkbox"/> EHEC-Enteritis (spez. Durchfallform) | <input type="checkbox"/> Virushepatitis A und E |
| <input type="checkbox"/> Enteritis (Durchfall, Kind unter 6 Jahren) | <input type="checkbox"/> Typhus |
| <input type="checkbox"/> virales hämorrhagisches Fieber | <input type="checkbox"/> Shigellose – Ruhr |
| <input type="checkbox"/> Haemophilus-B-Meningitis | <input type="checkbox"/> Scharlach-/Streptoc.-pyog.-Infektion |
| <input type="checkbox"/> Impetigo contagiosa Borkenflechte | <input type="checkbox"/> Krätze |
| <input type="checkbox"/> Keuchhusten | <input type="checkbox"/> Polio - Kinderlähmung |
| <input type="checkbox"/> Lungen-Tuberkulose, offen | <input type="checkbox"/> Pest |
| <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Paratyphus |
| <input type="checkbox"/> Meningokokken-Meningitis | <input type="checkbox"/> Mumps |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Behandelnde/r Ärztin/Arzt oder Klinik:	Erkrankungsbeginn:
Besonderheiten:	
Unterschrift	

Anlage 11: Meldeformular (Corona-)Infektion (schulintern)

(in MS Teams – Lehrerzimmer – Hygiene und Notfall – Dateien)

Datum:		Uhrzeit:	
Name:		Klasse	
Verdacht auf		seit	
Infektion mit		seit	
Quarantäne?		seit	
Aufgenommen von:		Gemeldet an breuning@mmbbs.de Am / um	

Anlage 12: Meldeformular Grenzwertüberschreitung CO₂-Gehalt

(in MS Teams – Lehrerzimmer – Hygiene und Notfall – Dateien)

Die folgenden Angaben beziehen sich auf den Abbruchzeitpunkt.

Raum-Nr:		Messwert:	
Datum:		Uhrzeit:	
Klasse:		Anzahl Personen	
Lehrkraft:			

Bestätigung der Kenntnisnahme des Notfallplans sowie des Hygieneplans

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Geburtsdatum

Klasse

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass die oben genannte Person die Informationen aus dem Notfallplan sowie Hygieneplan zur Kenntnis genommen hat und die dort festgelegten Vorgaben eingehalten werden.

Mir ist bewusst, dass ich mit meinem Verhalten die Gesundheit aller Menschen in der Schule und auch meine eigene Gesundheit schütze. Ein Verstoß würde die Gesundheit von Menschen gefährden. Ich folge den Anweisungen meiner Lehrkräfte zu den genannten Maßnahmen. Ich bin darüber informiert, dass ein bewusstes Fehlverhalten nach § 61 NSchG zum Ausschluss vom Unterricht führen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers;

ggf. Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten
(falls Schüler/Schüler unter 18 Jahren)